

## Verhinderungspflege

### **Allgemeines**

Die Verhinderungspflege gem. § 39 Elftes Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist eine zeitlich befristete Ersatzpflege (z. B. in einer vollstationären Pflegeeinrichtung) bei der die Pflegeperson, die üblicherweise die häusliche Pflege übernimmt, verhindert ist.

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, übernimmt die Pflegeversicherung hier die pflegebedingten Aufwendungen der Verhinderungspflege.

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf sechs Wochen Verhinderungspflege im Kalenderjahr (42 Tage).

### **Zuständigkeit**

Für die Hilfe in einer **Einrichtung** ist der Sozialhilfeträger zuständig, in dessen Bereich der Leistungsberechtigte seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung hat oder in den letzten zwei Monaten vor seiner Aufnahme zuletzt gehabt hat (hatte z. B. ein Heimbewohner vor der Aufnahme in einer Einrichtung im Kreis Schleswig-Flensburg seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Flensburg, dann ist die Zuständigkeit der Stadt Flensburg gegeben).

### **Kostenübernahme der Verhinderungspflege**

#### Zuschuss zu den Investitionskosten bei Verhinderungspflege

Die Gewährung eines Zuschusses zu den Investitionskosten bei Verhinderungspflege ist **nicht** möglich - Umkehrschluss gem. § 6 Abs. 3 (Landespflegegesetz) und § 7 Landespflegegesetzverordnung (LPflegeGVO).

#### Übernahme der ungedeckten Kosten der Verhinderungspflege

Sofern kein ausreichendes Einkommen und Vermögen vorhanden ist, kann die Übernahme der ungedeckten Kosten beantragt werden.

#### *Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung*

- Da die Übernahme der ungedeckten Kosten der Verhinderungspflege nachrangig zu gewähren ist, muss die Gewährung von Trägern anderer Sozialleistungen (z. B. Krankenkassen, Pflegekassen, Versorgungsämter, Rentenversicherungsträger, sonstige Versicherungsträger, Wohngeldstelle) geprüft werden.
- Bei den Anspruchsberechtigten muss mindestens der Pflegegrad 2 vorliegen.

- Die Übernahme der ungedeckten Kosten der Verhinderungspflege ist einkommens- und vermögensabhängig:

*Einkommen (siehe auch unter „Allgemeine Grundsätze zur vollstationären Hilfe zur Pflege“)*

Zum Einkommen zählen u. a. (diese Auflistung ist nicht abschließend):

- Renteneinkünfte,
- Pensionen,
- Wohngeld,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- Zinsen und sonstige Kapitaleinkünfte,
- Ehegattenunterhalt.

*Vermögen (siehe auch unter „Allgemeine Grundsätze zur vollstationären Hilfe zur Pflege“)*

Der Vermögensschonbetrag beträgt bei Einzelpersonen **5.000,00 €**, bei Verheirateten, Lebenspartnern oder Personen in eheähnlicher Gemeinschaft lebend, liegt der Betrag bei zusammen **10.000,00 €**, somit jeweils 5.000,00 €.

Zum Vermögen zählen sämtliche Sparguthaben, Wertpapiere, Lebens- oder Sterbegeldversicherungen, Haus- und Grundvermögen, Pkw, Bargeld etc.

*Höhe der Leistung*

Eine Leistungsgewährung erfolgt nur bis zur Höhe der ungedeckten Kosten der Verhinderungspflege.